## Stenographisches Protokoll.

## 11. Sitzung der II. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 10. März 1960.

## Inhalt:

- 1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 255).
- 2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 255).
- Verlesung der Beileidschreiben anläßlich des Ablebens des Dritten Präsidenten des nö. Landtages Johann Endl (Seite 255).
- 4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 256).
- Angelobung der beiden Abgeordneten Sepp Hobiger und Roman Resch (Seite 257).
- 6. Wahl des Dritten Präsidenten des nö. Landtages Johann Tesar (Seite 257).
- 4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird. (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle). Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 257); Redner: Abg. Mondl (Seite 258), Frau Abg. Schulz (Seite 258); Abstimmung (Seite 259).

Antrag des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird. (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung). Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 259); Redner: Abg. Kuntner (Seite 259), Abg. Schlegl (Seite 261); Abstimmung (Seite 262).

PRASIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 8 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Laferl, Dienbauer, Schöberl, Wüger, Präsident Wondrak, Sigmund, Scherz, Rösch und das Regierungsmitglied Landesrat Waltner.

Herr Abg. Stangler hat für die Zeit vom 11. bis 27. März 1960 um Urlaub angesucht. Ich habe ihm diesen Urlaub laut Geschäftsordnung, § 19, erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme

Zum Ableben des Herrn Landtagsabgeordneten, Dritter Präsident des Landtages Johann Endl sind sehr viele Beileidschreiben in der Landtagskanzlei eingelangt. Da hierin ersucht wurde, dem Landtag diese Kondolenzen zur Kenntnis zu bringen, ersuche ich den Herrn Schriftführer Abg. Marchsteiner, die Namen der Kondolierenden zu verlesen.

## SCHRIFTFÜHRER (liest):

Beileidschreiben sind eingelangt von: Herrn Bundespräsident Dr. Adolf Schärf, Herrn Nationalratspräsident Dr. Dipl.-Ing. Leopold Figl, Herrn Zweiten Präsident des Nationalrates Franz Olah, Herrn Präsident des Kärntner Landtages Jakob Sereinigg, Herrn Präsident des oberösterreichischen Landtages Matthias Hödlmoser, Herrn Präsident des Salzburger Landtages Franz Hell, Herrn Präsident des Wiener Landtages Direktor Bruno Marek, Herrn Präsident des Tiroler Landtages Kommerzialrat Johann Obermoser, Herrn Bundeskanzler Dr. Ing. Julius Raab, Herrn Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann, Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock, Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Ökonomierat Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz, Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch, Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Otto Tschadek, Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Herrn Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Ludwig Heller, Herrn Präsident des Verfassungsgerichtshofes Universitätsprofessor Dr. Walter Antoniolli, Herrn Präsident des Rechnungshofes Ing. Dr. Hans Frenzel, Herrn Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Anton Pilat, Herrn Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen Dr. Maximilian Schantl, Herrn Landeshauptmann von Kärnten Ferdinand Wedenig, Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleissner, Herrn Landeshauptmann von Salzburg Dr. Josef Klaus, Herrn Landeshauptmann von Steiermark Ökonomierat Josef Krainer, dem Amte der Vorarlberger Landesregierung, Herrn Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr, Herrn Bürgermeister der Stadt Wien Franz Jonas, Herrn Minister a. D. Oskar Helmer, Herrn Präsident der Wiener Arbeiterkammer und des Österreichischen Arbeiterkammertages Minister a. D. Karl Maisel, Herrn Nationalratspräsident a. D. Dr. Felix Hurdes, dem Klub der sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Herrn Vorsitzenden Landeshauptmannstellvertreter Franz Popp, Herrn Landesrat a. D. Hans Brachmann, der Österreichischen Volkspartei, Osterreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund, Bundesleitung, Herrn Nationalrat Dr. Maleta, der Osterreichischen Volkspartei, Osterreichi-

scher Arbeiter- und Angestelltenbund, Landesgruppe Steiermark, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier, Herrn Nationalrat Karl Flöttl, Herrn Bundesrat Hans Handl, Herrn Landtagsabgeordneten a. D. Robert Dubovsky, Herrn Bürgermeister der Stadt St. Pölten Dr. Wilhelm Steingötter, Herrn Bürgermeister von Grub Theodor Renner, Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein Franz Pfleger, Hochwürdigsten Herrn Abt der Benediktinerabtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten Hermann Peichl, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Seiner Exzellenz Herrn Generalvikar Dr. Josef Streidt, Seiner Hochwürden Herrn Prälat Jakob Fried, Apostolischer Protonotar, Domkantor von St. Stephan, Seiner Hochwürden Herrn Dompropst zu St. Stephan in Wien, Wagner, Seiner Hochwürden Herrn Kanonikus Dr. Karl Raphael Dorr, Dompfarrer zu St. Stephan, Seiner Hochwürden Herrn Prälaten Domkapitular Josef Hlawati, Seiner Hochwürden Herrn Dr. Franz Gundl, Seiner Hochwürden Herrn Propst S. Biedermann, Pfarrer in Eisgarn, Seiner Hochwürden Herrn Propst Gebhard Koberger, hochwürdigsten Herrn Abt der Zisterzienser-Abtei Lilienfeld Friedrich Pfennigbauer, Herrn Kabinettsdirektor Dr. Alexander Toldt, Herrn Sektionschef Dr. Eduard Chaloupka, Herrn Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein, Herrn Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Herrn Sektionsrat Dr. Lukas Beroldingen, Herrn Vorsitzenden des Vorstandes der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, Generaldirektor Dipl.-Volksw. Ing. Alois Musil, Herrn Sektionschef Dr. Hubert Schmid - Bundesministerium für Finanzen, Herrn Sektionschef Dr. Josef Stangelberger - Leiter der Präsidialsektion im Bundesministerium für Finanzen, Herrn Sektionschef Dr. Theodor Helm — Leiter der industriepolitischen Sektion im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Herrn Sektionschef Dr. Albert Hantschk - Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Inneres, Herrn Sektionschef Dr. Maximilian Pammer - Bundesministerium für Inneres, Herrn Präsident des Kreisgerichtes St. Pölten August Kleemann, Herrn Kommerzialrat Hans Hirsch, Obmann des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Herrn Präsident des Österreichischen Patentamtes Dipl.-Ing. Richard Psenicka, Herrn Sektionschef Dr. Benno Schaginger, Generaldirektor für die Postund Telegraphenverwaltung, Herrn Sektionschef Dr. Kurt Loziczky - Bundesministerium für soziale Verwaltung, Herrn Ministerialrat Dr. Philipp Burisch — Bundesministerium für soziale Verwaltung, Herrn Ministerialrat Dr. Heinz Pruckner - Präsidialvorstand des Bundesministeriums für Unterricht, Herrn Sektionschef Dr. Rudolf Fischer - Präsidialvorstand und Vorstand der Sektion I im Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Herrn Professor Dr.

Richard Szerelmes, Bundesstaatlicher Volksbildungsreferent für Niederösterreich, der Universität des Saarlandes, Europäisches Institut, Herrn Professor Dr. Gönner, Herrn Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres, Herrn Sektionsleiter Oberst August Rüling - Bundesministerium für Landesverteidigung, Herrn Oberst Ing. Franz Zejdlik - 3. Brigadekommando des Bundesheeres, Herrn Hauptmann J. Dadak — 3. Brigadekommando des Bundesheeres, Herrn Polizeipräsident Josef Holaubek, dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Herrn Oberst Johann Kunz, Herrn Generalmajor Erwin Fussenegger, dem Landes-Feuerwehrkommando Niederösterreich, Herrn Landesfeuerwehrkommandant Dipl.-Ing. Ferdinand Heger, Herrn Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks Dr. Karl Cejka, Herrn Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes Dr. Robert Ritschel, der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Herrn Generaldirektor Dr. Carl Habich, Herrn Präsident der Arztekammer für Niederösterreich Primarius Dr. Karl Ossoinig, Herrn Präsident der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland Dr. Adolf Aschinger, der Niederösterreichischen Gasvertriebs - Aktiengesellschaft Niogas, Herrn Generaldirektor Dipl.-Ing. Dr. Siegmund Czajka, Herrn Direktor Dipl.-Ing. Alfred Lazek, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Herrn Präsident Strommer, Herrn Generaldirektor Dr. Franz Sobek, Herrn Leiter des Landesarbeitsamtes Niederösterreich wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Max Brandstetter, Herrn Leiter der gewerblichen Landes-Berufsschule in Waldegg Franz Donisch, dem Sängerbund für Wien und Niederösterreich, Herrn Bundesvorstand Hofrat Professor Ernst Meithner, dem Kriegsopferverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Herrn Präsident Friedrich Karrer, der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien "Neue Heimat", der Firma E. Bakalowits Söhne, Herrn Josef Reishofer, Mitglied des Vorstandes der Actien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarnfabrik, Herrn wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Beilner.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich teile weiters mit, daß ich auf die Plätze der Herren Abgeordneten folgende stenographischen Protokolle der II. Session der VII. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich auflegen ließ: 4. Sitzung vom 15. Dezember 1959 vormittags und 5. Sitzung vom 15. Dezember 1959 nachmittags.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Fremdenverkehrskreditaktion 1960, Aufstockung. Vorlage der Landesregierung, betreffend Hochwasserschäden im Vermögen der Gemeinden; Landeshaftung.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Ausfallsbürgschaft für Agrarinvestitionskredite.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Anderung des Ortsnamens Aspang Amt in Aspangberg.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Abänderung des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 109/1957.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen (nö. Sprengelhebammengesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs (nö. Schulbauordnung 1960).

Antrag der Abg. Schlegl, Hilgarth, Stangler, Schöberl, Tesar, Dienbauer und Genossen, betreffend die Schaffung eines einheitlichen Dienstrechtes für Vertragsbedienstete der Gemeinden.

PRASIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Der Herr Landeshauptmann als Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 8. März 1960 mitgeteilt, daß auf das im Wahlkreis 3 — Viertel oberm Manhartsberg, Vorort Krems — durch den Tod des Herrn Landtagsabgeordneten Johann Endl freigewordene Mandat Herr Sepp Hobiger, Eichberg, gemäß § 85 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1959, LGBl. Nr. 273, berufen wurde.

Weiters wurde durch den Verzicht des Herrn Landeshauptmannes Steinböck auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter im Wahlkreis 3 — Viertel oberm Manhartsberg, Vorort Krems — ein Mandat frei. Auf dieses wurde von dem Herrn Landeshauptmann als Landeswahlleiter mit Schreiben vom 8. März 1960 gemäß § 85 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1959, LGBl. Nr. 273, Herr Roman Resch, Krems, Lerchenfeld, berufen.

Wir gelangen zur Angelobung der beiden Abgeordneten. Ich bitte einen der Herren Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen. (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.)

ABG. MARCHSTEINER (verliest die Angelobungsformel): "Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Niederösterreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten." (Die Abgeordneten nehmen wieder ihre Plätze ein.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich bitte die beiden Herren Abgeordneten, bei Aufruf ihres Namens die Angelobung mit den Worten: "Ich gelobe" zu leisten.

(Bei Namensaufruf durch Herrn Präsidenten Sassmann leisten die Abgeordneten Hobiger und Resch die Angelobung mit den Worten: "Ich gelobe".)

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung. Die Fraktion der Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtage von Niederösterreich hat mit Schreiben vom 7. März 1960 gemäß Art. 16 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, vom 16. August 1930 bzw. gemäß § 6 LGO. für die Wahl der durch den Tod des Herrn Landtagsabgeordneten Johann Endl freigewordenen Funktion als Dritter Präsident des Landtages von Niederösterreich Herrn Landtagsabgeordneten Johann Tesar namhaft gemacht. Nach § 54 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages muß diese Wahl unter namentlicher Aufrufung der Abgeordneten mittels Stimmzettels vorgenommen werden. Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und nach Namensaufruf in die bereitstehende Urne zu legen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Namensaufruf.

(Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel über Namensaufruf durch die beiden Schriftführer Dr. Litschauer und Marchsteiner): Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit.

(Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 27 Minuten. — Nach Zählung der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 29 Minuten.) Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 48 Stimmzettel, sämtliche gültig. Mit allen abgegebenen Stimmen wurde Herr Landtagsabgeordneter Johann Tesar zum Dritten Präsidenten des Landtages von Niederösterreich gewählt. (Beifall im ganzen Hause.) Ich frage den Herrn Abgeordneten Johann Tesar, ob er die Wahl annimmt?

ABG. TESAR: Ich nehme die Wahl an.

PRASIDENT SASSMANN: Ich begrüße den soeben gewählten Dritten Präsidenten des Landtages von Niederösterreich und ersuche ihn, mich in der Führung der Geschäfte des Landtages zu unterstützen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 122 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö. Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle), zu berichten.

Das nö. Blindenbeihilfengesetz wurde im Dezember 1956 und die erste Novelle hiezu im Mai 1958 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen. Das Stammgesetz sah vor, daß vollblinde Sozialrentner, die vom Sozialversicherungsträger einen Hilflosenzuschuß beziehen, vom Bezug der Blindenbeihilfe ausgeschlossen waren. Die erste Novelle hat vorgesehen, daß die Sozialrentner, die den Hilflosenzuschuß von der Sozialversicherungsanstalt bekamen, den Differenzbetrag auf die Blindenbeihilfe zugesprochen erhielten. Da auch diese Novelle noch eine Härte ist, soll nach der zweiten Novelle diese erwähnte Einschränkung fallen und neben dem Hilflosenzuschuß die Blindenbeihilfe uneingeschränkt gegeben werden, soferne das übrige Einkommen des Blinden die festgesetzte Grenze nicht überschreitet.

Bisher durfte das monatliche Gesamteinkommen des Anspruchsberechtigten einschließlich der Blindenbeihilfe bei Vollblindheit S 1900.— und bei praktischer Blindheit S 1700.— nicht überschreiten. Nunmehr soll diese Einkommensgrenze S 2000.— bzw. S 1850.— betragen, wobei die Blindenbeihilfe n i c h t einzurechnen ist. Dies bedeutet praktisch die Höhersetzung der Einkommensgrenze um S 550.— bzw. S 450.—. Durch diese Maßnahme wird einerseits ein weiterer Personenkreis die volle Blindenbeihilfe ausbezahlt erhalten, anderseits eine Anzahl von Blinden überhaupt einen Anspruch auf Blindenbeihilfe erlangen.

Von derzeit 745 Empfängern von Blindenbeihilfen in Niederösterreich erhalten 139 Blinde zufolge des Bezuges eines Hilflosenzuschusses vom Sozialversicherungsträger eine verminderte Blindenbeihilfe. Die Auszahlung der vollen Blindenbeihilfe ergäbe einen jährlichen Mehraufwand von ungefähr S 620.000.—. Die Zahl der Blinden, die durch die Hinaufsetzung der Einkommensgrenze überhaupt einen Anspruch auf Blindenbeihilfe erlangen, wird mit 20 Personen geschätzt. Unter dieser Annahme ergibt dies einen Mehraufwand von ungefähr S 117.000.—. Der Gesamtmehraufwand auf Grund dieser Gesetzesvorlage dürfte somit schätzungsweise S 740.000.— betragen.

Der Finanzkontrollausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und ich bechre mich, dem Hohen Landtag folgenden Antrag zu stellen (liest):

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Der vorliegende Gesetzentwurf (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle) (siehe Landesgesetz vom 10. März 1960) über die Abänderung des Blindenbeihilfengesetzes wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mondl.

ABG. MONDL: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Während der Budgetdebatte im Dezember 1959 wurde auch darauf hingewiesen, daß es eine zwingende Notwendigkeit wäre, das Blindenbeihilfengesetz ein weiteres Mal zu novellieren. Der Initiative des Herrn Landesrates Wenger sowie dem großen Verständnis des Herrn Finanzreferenten und der Herren Abgeordneten hier im Hohen Hause ist es zu verdanken, daß die rasche Vorlage zur Verbesserung dieses Blindenbeihilfengesetzes führen wird.

Wie kam es nun zu dieser Novellierung? Die Zivilblinden Niederösterreichs haben beim zuständigen Referenten mehrmals vorgesprochen und auf die Unterschiedlichkeit der Blindenbeihilfengesetze in den einzelnen Bundesländern hingewiesen. Diese unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Bundesländern bedeutete naturgemäß eine Härte und wurde auch als solche empfunden. Diese Novelle berücksichtigt die Wünsche der niederösterreichischen Zivilblinden maßgeblich. Die Blindenbeihilfe kann nun in Zukunft auch an alle diejenigen ausbezahlt werden, die vom Sozialversicherungsträger einen Hilflosenzuschuß erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen bei Vollblindheit die Einkommensgrenze von S 2000.— und bei praktischer Blindheit von S 1850.- nicht überschreitet. Die Blindenbeihilfe ist darin nicht eingerechnet.

Namens der Sozialistischen Fraktion freue ich mich feststellen zu können, daß diese Novellierung eine wesentliche Höhersetzung der Einkommensgrenze bewirkt, und damit wird der Personenkreis derer, die die volle Blindenbeihilfe erhalten, wesentlich erhöht, sowie der der Anspruchsberechtigten wesentlich erweitert. Wohl sind nicht alle Wünsche der Zivilblinden berücksichtigt worden, doch bedeutet diese Novelle eine weitere Vereinheitlichung der Blindenbeihilfengesetze im ganzen Bundesgebiet. Wir begrüßen daher diese Vorlage. (Beifall bei den Sozialisten.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Frau Abg. Schulz.

Frau ABG. SCHULZ: Hohes Haus! Es gehört sicher zu den vornehmsten Aufgaben der öffentlichen Körperschaft, sich derjenigen anzunehmen, die vom Schicksal besonders benachteiligt und in Not geraten sind. Wir haben heute ein Gesetz vorliegen, das die Besserstellung der Armsten unter unseren Mitbürgern, der Blinden, betrifft, und ich glaube, jeder in diesem Saale hat in seinem Inneren diesem Gesetz schon von vorneherein seine Zustimmung gegeben. Wir entnehmen dem Gesetzentwurf, daß die Einkommensgrenze für Vollblindheit auf S 2000.— und für praktische Blindheit auf S 1850.— hinaufgesetzt wird. Somit ergibt sich eine Besserstellung um S 550.—

bzw. S 450.—. Zirka 160 Personen, Blinde in unserem Lande, werden durch diese heute zu beschließende Gesetzesvorlage eine kleine Erleichterung in ihrem armen, in ihrem schwer benachteiligten Leben finden.

Ich darf namens meines Klubs sagen, daß wir diese Vorlage von ganzem Herzen begrüßen und ihr selbstverständlich die Zustimmung geben werden. (Beifall bei der ÖVP.)

PRASIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft; der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. WIESMAYR: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um Abstimmung.

PRÄSIDENT SASSMANN (Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 81 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), zu berichten.

Die Bundesregierung hatte den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 26. Juni 1958, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wegen Verfassungswidrigkeit des Art. I Z. 55 gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beeinsprucht.

Der Landtag hat sodann mit Beharrungsbeschluß vom 16. Oktober 1958 die genannte Novelle in Kraft gesetzt. Dieser Beharrungsbeschluß war insbesondere deswegen notwendig, weil es den Gemeinden durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten möglich gemacht werden mußte, jenen Gemeindebeamten, die nach dem 31. März 1952 in das öffentlich-rechtliche und somit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind, rückwirkend die in einer Pflichtversicherung nach § 4 ASVG. verbrachten Dienstzeiten als Vordienstzeiten anzurechnen und bei dem bis zur Aufnahme als Gemeindebeamter zuständig ge-Pensionsversicherungsträger Überweiwesenen sungsbeträge nach § 308 ASVG, geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung dieser Überweisungsbeträge ist durch die 3. Novelle zum ASVG. auf den 31. Dezember 1958 erstreckt

worden und konnte nicht angenommen werden, daß eine neuerliche Fristerstreckung erfolgen würde, was auch tatsächlich der Fall war.

Wie bereits anläßlich des Beharrungsbeschlusses angekündigt wurde, soll dem Einspruch der Bundesregierung durch eine neuerliche Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung Rechnung getragen werden. Auch das in der Zwischenzeit ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1958, GZ. G 20/58, mit dem die Ruhensvorschriften des § 53 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes — GÜG., BGBl. Nr. 22/1947, für verfassungswidrig erklärt wurden, erfordert die Aufhebung der ähnlich lautenden Bestimmungen der §§ 54b, 58 Abs. 1 und 65 Abs. 3 der Gemeindebeamtendienstordnung. Die Aufhebung dieser Bestimmungen hat mit der gleichen Wirksamkeit, mit der diese Bestimmungen hinsichtlich der Bundesbeamten durch das Verfassungsgerichtshoferkenntnis bzw. dessen Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft getreten sind, auch für die Gemeindebeamten - also mit dem 1. September 1958 — zu erfolgen.

In der dem Hohen Hause nunmehr vorliegenden Novelle wurde allen Einsprüchen der Bundesregierung Rechnung getragen. Am 18. Dezember 1959 wurde das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert. Mit dem gleichen Tage wurde auch ein Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, erlassen. Diese beiden Gesetze sind in der vorliegenden 4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung verarbeitet worden. In einer gemeinsamen Sitzung des Verfassungs- und Kommunalausschusses wurde das Übereinkommen erzielt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, die Novelle in ihrer jetzigen Form anzunehmen.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT SASSMANN: Zum Wort ist Herr Abg. Kuntner gemeldet.

ABG. KUNTNER: Hohes Haus! Die 1948 beschlossene Gemeindebeamtendienstordnung erfährt mit dem heutigen Antrag ihre 4. Novellierung. Der ersten Novelle aus dem Jahre 1950 folgte die zweite Novellierung des Jahres 1955 und eine dritte im Jahre 1958, welche sich mit den Fragen der Pflichtanmeldungen bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sowie der freiwilligen Weiterversicherung und der damit zusammenhängenden Anspruchsberechtigung bezüglich der Überweisungsbeträge für die neue Krankenkasse befaßt. Es wurde bereits erwähnt, daß durch das Bundes-Verfassungsgesetz der Bundesregierung hier die Möglichkeit gegeben wird, gemäß Artikel 98 Einspruch zu erheben. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß einerseits das Sozialversicherungswesen in die Kompetenz des Bundes falle, das Land also dafür nicht zuständig sei, und andererseits eine freiwillige Weiterversicherung nicht erzwungen werden könne. Schließlich sei auch bezüglich der Frist zur Geltendmachung der Weiterversicherung eine Ungereimtheit festzustellen. Um die Möglichkeit der Anrechnung von Vordienstzeiten zu geben, mußte sich das Haus entschließen, einen Beharrungsbeschluß zu fassen, der auch tatsächlich einhellig zustandekam. Mittlerweile erfolgte eine Regelung des Gehaltsgesetzes, und zwar wurde durch die 3. Gehaltsgesetznovelle der Pensionsbeitrag von 4 auf 5 Prozent hinaufgesetzt. Weiters sind im Jahre 1959 Bundesgesetze erflossen, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird. Ein entsprechender Mindestsatz garantiert eben ein Mindesteinkommen und falls das Gesamteinkommen unter diesem Mindestsatz liegt, wird die Differenz durch eine Ergänzungszulage ausgeglichen. Weiters wurde die Ruhegenußbemessungsgrundlage, die derzeit 78,3 Prozent beträgt, dahin abgeändert, daß sie ab 1. Jänner 1961 79 Prozent und mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 80 Prozent betragen wird. Außerdem ist in derselben Zeit ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erflossen, in dem festgelegt wurde, daß der Ruhegenuß keine Versorgungsleistung darstellt und daher kein Entgelt ist. Diese Feststellung ist hinsichtlich der Doppelversorgung aus Staatsmitteln wichtig. Es hat sich also gezeigt, daß außer der 3. Novellierung mit Rücksicht auf diese beiden Bundesgesetze, auf das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 28. Juni 1958 und auch mit Rücksicht auf die seinerzeit von der Bundesregierung geforderten Änderungen eine Novellierung notwendig war. Dies vielleicht auch deswegen, weil sich einige kleinere Anderungen, die im Rahmen einer Wiederverlautbarung nicht in das Gesetz hätten eingebaut werden können, als zweckdienlich erwiesen haben. Darüber wurden zwischen den Gemeindevertreterverbänden einerseits und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten andererseits ziemlich lange und intensive Verhandlungen geführt, deren Ergebnis eben der einhellig beschlossene Antrag auf Erlassung der 4. Novelle zur GBDO. ist. Es ist daher klar, daß meine Fraktion, die bei diesen Verhandlungen eine positive Stellung bezogen hat, auch im Hause dem Antrag seine Zustimmung geben wird. Allerdings muß betont werden, daß damit die Wünsche der definitiven Gemeindebediensteten noch nicht restlos erfüllt sind. Die Schaffung einer bundeseinheitlichen Gemeindebedienstetenordnung wäre sicherlich wünschenswert. Es ist mir klar, daß eine solche über die Kompetenz des Landes hinausgeht, aber auch nicht auf der Bundesebene erfolgen kann, sondern lediglich durch Übereinkommen der Länder und gleichartige Beschlüsse der Landtage zustande kommen könnte. Darüber hinaus muß aber gesagt werden, daß mit der 4. Novelle zur GBDO. auch die dienstrechtlichen Belange der definitiven Gemeindebediensteten geregelt sind. Nicht landeseinheitlich geregelt ist das Dienstrecht der Vertragsbediensteten bei den Gemeinden. Einzelne Gemeinden haben sich bei der Behandlung dieser Materie an das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes gehalten. Andere Gemeinden wieder haben im Gemeinderat eigene Vertragsbedienstetenordnungen beschlossen und damit diese Angelegenheit einer Regelung zugeführt. Diese Frage ist auch im Hause wiederholt besprochen worden. Vor einigen Wochen hat in Melk eine Enquete stattgefunden, bei der sowohl die Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten als auch Beamte des Gemeindereferates zu dieser Angelegenheit Stellung genommen haben. Die Frage einer Dienstordnung oder eines Gesetzes für die Vertragsbediensteten der Gemeinden wurde nun dahingehend erledigt, daß das Referat einen Entwurf ausgearbeitet und zum Versand fertiggemacht hat. Von einem höheren Beamten erfolgte auch eine diesbezügliche Erklärung. Das war allen Damen und Herren des Hohen Hauses bekannt. Überraschend ist nun, daß die Abgeordneten Schlegl, Hilgarth, Stangler, Schöberl, Tesar, Dienbauer und Genossen einen Antrag einbrachten, womit die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen. Das ist deswegen merkwürdig, weil es den Abgeordneten ja bekannt sein müßte, daß eine solche Vorlage bereits vorhanden ist, das heißt, daß der Entwurf zur Stellungnahme an die zuständigen Stellen bereits versandfertig bereitliegt und es also einer solchen Initiative gar nicht bedurft hätte. Man muß sich also fragen, wozu dieser Antrag gestellt wurde. Es heißt darin, daß von der Landesregierung ein solcher Gesetzentwurf unverzüglich einzubringen sei, um also quasi seine Vorlage zu beschleunigen. Nachdem das Referat bereits die ganze Vorarbeit geleistet hat und der Entwurf nun fertig vorliegt, darf ich annehmen, daß durch den vorgenannten Antrag weder die Arbeit beschleunigt wurde noch durch die Nichteinbringung des Antrages die Ge-

setzwerdung auch nur um eine Minute verzögert werden würde. (Dritter Präsident Tesar: Das ist eine Fleißaufgabe!) Es ist eine Fleißaufgabe, Herr Präsident! Ich muß aber feststellen, daß es eine billige Fleißaufgabe ist, denn es war den Herren bekannt, daß dieser Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet ist, da die Materie ja gemeinsam besprochen wurde. Die hier geübte Art, die Kenntnis der Ausarbeitung einer Vorlage im Referat dazu zu benützen, um einen Initiativantrag einzubringen, war bisher nicht üblich. Das finde ich schon merkwürdig. Ich glaube, wenn ich sagen würde, das ist ein unlauterer politischer Wettbewerb oder eine Art Schmutzkonkurrenz, dann würde ich der Angelegenheit eine zu große Bedeutung beimessen und das will ich gar nicht. Ich bin nur der Meinung, daß die Art nicht würdig genug ist und dem Hohen Hause nicht entspricht, aber man kann Sie ja nicht daran hindern! (Abg. Hilgarth: Du kannst die Zustimmung verweigern!). Durchaus nicht, wir haben die Zustimmung schon von vornherein gegeben. Ich glaube nur, daß diese Form der Antragstellung für die Zukunft vielleicht doch nicht angebracht ist.

Die 4. Novelle bringt neben den Ergänzungen durch die 3. Novelle natürlich eine Reihe inhaltlicher Veränderungen mit sich und es ist dadurch das Gesetz unübersichtlich geworden. Darf ich daher die Aufforderung richten, daß man das gesamte Gesetz in der Fassung der 4. Novelle in Form einer Wiederverlautbarung der Offentlichkeit zur Kenntnis bringt, weil dadurch auch die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt, die der Güte des Gesetzes entspricht. (Abg. Hilgarth: Ist das im Referat schon geschehen?) Du weißt es nicht? Dann hast Du Dich jedenfalls genauer informiert und es wäre nicht notwendig gewesen, einen Antrag einzubringen. Ich habe nur den Wunsch ausgesprochen. Im übrigen werden wir selbstverständlich unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

PRASIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Schlegl.

ABG. SCHLEGL: Hohes Haus! Die Kollegen der sozialistischen Fraktion haben sich heute wieder einmal sehr wehleidig gezeigt und versucht, unseren Initiativantrag wegen einheitlicher Regelung des Vertragsbedienstetengesetzes, das vielleicht im Referat besprochen worden sein mag, aber scheinbar nicht weiter hinausgedrungen ist, als Schmutzkonkurrenz zu bezeichnen. (Abg. Kuntner: Da würde ich der ganzen Angelegenheit viel zu viel Bedeutung beimessen!) Es ist jedenfalls das Wort gefallen. Wir haben weder eine Schmutz-

konkurrenz noch einen unlauteren politischen Wettbewerb beabsichtigt; uns ist es nur darum gegangen, für die Vertragsbediensteten ein einheitliches Gesetz, eine einheitliche Ordnung zu schaffen. (Heiterkeit bei der SPÖ.) Wir finden das nicht lächerlich! Das Referat hätte uns schon lange eine Vorlage geben können, dann wäre vielleicht dieser Initiativantrag, der sicher sehr notwendig ist, unterblieben.

Nun einige Worte zur Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung: Es ist wohl ein besonderes Verdienst unseres Bundeslandes, daß es als eines der ersten in ganz Osterreich eine einheitliche Gemeindebeamtendienstordnung erlassen hat. Drei Novellierungen sind bereits ergangen, und auf Grund des Einspruches der Bundesregierung mußten verschiedene Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung ein viertes Mal novelliert werden. Aber nicht nur auf Grund des Einspruches der Bundesregierung wurde diese Novellierung vorgenommen, wir selbst haben erkannt, daß verschiedene Dinge darin enthalten sind, die einer Neuregelung bedürfen. Ich bin überzeugt, daß mit der 4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung noch nicht das Schlußwort gesprochen ist. Meiner Meinung nach kommt die Präzision dieser Dienstordnung, wie in so vielen anderen Gesetzen, noch nicht klar zum Ausdruck, es gibt noch zu viele kann, wenn und aber. Unsere Gesetzgebung hat es nicht notwendig, mit Kann- und Wennbestimmungen zu operieren. Der größte Wunsch der Gemeindebeamten und der Gemeindeverwaltungen wäre es, wenn demnächst einmal diese unzähligen Kann- und Wennbestimmungen herauskämen und eine klare, präzise Ausdrucksweise erfolgte. Nicht nur der Gemeindebeamte weiß dann, was ihm zusteht, auch die Gemeinde hat genaue Richtlinien darüber, was sie ihren Beamten geben muß. Wir begrüßen daher diese neuerliche Novellierung, und ich bitte jetzt schon die maßgeblichen Stellen der Landesregierung, sich weiter mit der Klarstellung mancher Gesetzesstellen in dem von mir eben dargelegten Sinne zu befassen. Die OVP.-Fraktion wird selbstverständlich dem gemeinsamen Antrag zustimmen und wir hoffen, daß damit wenigstens eine teilweise Lösung der offenen Fragen in der Gemeindebeamtendienstordnung erfolgt ist. (Beifall bei der ÖVP.)

PRASIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. WIESMAYR (Schluß-wort): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Einstimmig angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: Der Schulausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal, der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal, der Gemeinsame Finanzausschuß und Kommunalausschuß anschließend daran

im Herrensaal, der Kommunalausschuß im Herrensaal, der Gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß im Herrensaal, der Gemeinsame Verfassungsausschuß und Kommunalausschuß ebenfalls im Herrensaal. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, sich in den Herrensaal zu begeben.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung um 14 Uhr 58 Minuten.)